

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung von Naturdenkmalen und
geschützten Landschaftsbestandteilen
im Innenbereich der Stadt Lippstadt und ihrer Ortsteile
vom 13.12.2007**

Aufgrund des § 42 a Abs. 2 i. V. m. den §§ 8 Abs. 2, 22, 23, 34 und 42c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG -) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226, 316), sowie aufgrund der §§ 12 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW, S. 528) geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274),
wird vom Kreis Soest als Unterer Landschaftsbehörde gemäß dem Kreistagsbeschluss vom 13.12.2007 für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne (Innenbereich) der Stadt Lippstadt verordnet:

§ 1

Schutzobjekte und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur und Teile von Natur und Landschaft werden hiermit

- als Naturdenkmal (ND) nach § 22 LG

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen

oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

oder

- als geschützter Landschaftsbestandteil (LB) nach § 23 LG

a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder

c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

ausgewiesen.

- (2) Die einzelnen Objekte dieser Verordnung werden in der Anlage zu dieser Verordnung mit Angabe des Schutzstatus (Naturdenkmal/geschützter Landschaftsbestandteil) im Einzelnen aufgeführt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Bei den Bäumen und Baumgruppen erstreckt sich der Schutz auch auf die Flächen unter den Baumkronen.

§ 2

Verbote

Zum Schutz dieser Naturdenkmale und Landschaftsbestandteile ist im Bereich der in der Anlage genannten Objekte, unabhängig davon, ob die Maßnahme nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf, untersagt,

- die Schutzobjekte zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer natürlichen Lebenskraft zu beeinträchtigen; ausgenommen sind landschaftsbehördlich zugelassene Pflegemaßnahmen.
Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bleiben im Rahmen des § 34 Abs. 4c LG von diesen Verboten unberührt.
- Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Bodenverdichtungen im Kronentraufbereich der Bäume vorzunehmen
- Feuer im Kronentraufbereich der Bäume zu machen
- Dünger oder Herbizide im Kronentraufbereich der Bäume aufzubringen.

§ 3

Bestandsschutz

Unberührt von den Verboten des § 2 bleiben bei Inkrafttreten dieser Verordnung die durch behördliche Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübte Befugnisse sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung.

§ 4

Befreiung und Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 2 eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.
- (2) Auf Antrag ist von der Unteren Landschaftsbehörde von den Verboten des § 2 eine Ausnahme zugelassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 1 dieser Verordnung zu vereinbaren ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 6

Außerkräftretende Vorschrift

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen im Innenbereich der Stadt Lippstadt und ihrer Ortsteile vom 17. Dezember 1987 außer Kraft.

§ 7

Form- und Verfahrensmängel

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschafts- und Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündigung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landrätin in Soest – Untere Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42a Abs. 4 LG).

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Soest, 13. Dezember 2007

Kreis Soest
Die Landrätin
als Untere Landschaftsbehörde

gez.

Irrgang

Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Innenbereich der Stadt Lippstadt

ND/LB Nr.	Objekt / Anzahl	Ausweisung als Naturdenkmale (ND) gem. § 22 LG Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) gem. § 23 LG	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ortsbezeichnung / Lage
7.001	1 Roßkastanie	ND	Lippstadt	14	133	Cappelstraße / Mühlenstraße
7.002	1 Eiche	ND	Lippstadt	4	443	An der Woldemei , hinter der Jakobi-Kirche
7.003	1 Eiche	ND	Lippstadt	8	88	Rathausplatz / Marienkirche
7.004	1 Rotbuche	ND	Lippstadt	8	735	Auf dem Parkgelände an der Poststraße
7.005	2 Platanen	LB	Lippstadt	32	597	Grundstück Eichendorfstr. 33
7.006	2 Buchen, 1 Eiche	LB	Lippstadt	37	198	Vinzenzkolleg an der Oststraße
7.007	1 Buche, 1 Schwarzkiefer	LB	Lippstadt	2	144	Gegenüber dem Bootshaus, Geiststr. 49c
7.008	1 Eiche	ND	Lippstadt	32	740	Spielplatz an der Schillerstraße
7.009	1 Rotbuche	ND	Lippstadt	16	1025	Grundstück Wiedenbrückerstraße 15
7.010	1 Buche	ND	Eickelborn	4	1390	Eickelbornerstraße gegenüber Evang. Kirche
7.011	9 Eichen	LB	Bad Waldliesborn	46	556,558	Südlich des Walkenhausweges
7.012	1 Eiche	ND	Rixbeck	2	229	Grundstück am Eichenhügel 16
7.013	1 Kastanie	ND	Bökenförde	10	6	Grundstück Langeneickerstraße 3
7.014	1 Blutbuche	ND	Bökenförde	9	109	Grundstück Rühthenerstr. 34
7.015	1 Schlitzblättrige Buche	LB	Overhagen	8	168	Auf dem Spielplatz am Schloßpark
7.016	1 Sumpfyzpressengruppe	LB	Overhagen	8	112	Am Schloßteich nordöstl. des Schloßes
7.017	1 Pyramideneiche	ND	Overhagen	8	297	Nach der Brücke zur Schule (rechts)
7.018	1 Kopflinde	ND	Overhagen	8	99	An der Kapelle Am Schloßgraben
7.019	1 Platane	ND	Overhagen	8	297	Südl. der Schule am Zufluß der Gieseler
7.020	1 Eiche	ND	Cappel	2	375	Am Kindergarten am Martinswinkel
7.021	1 Mammutbaum	LB	Cappel	2	826	Auf dem Stiftsgelände